

Vertrag Layer-2-BSA

Vertrag über die Inanspruchnahme von Layer-2-Bitstream
Access

- nachfolgend „Layer-2-BSA“ genannt -

zwischen

Kunde

Straße Hausnummer

PLZ Ort

- nachfolgend „Kunde“ genannt -

und der

SachsenGigaBit GmbH

Friedrich-List-Platz 2

01069 Dresden

Tel. 0351 / 468 - 4600

Fax 0351 / 468 - 4662

- nachfolgend „Anbieter“ genannt -

- gemeinsam nachfolgend „Vertragspartner“ genannt -

1. Präambel

Erfüllung der Zugangsverpflichtung (Vectoring-I)

2. Definitionen

Die in diesem Vertrag – inklusive der Anlagen – verwendeten Abkürzungen und Begriffe sind in Anlage 3 dargestellt.

3. Vertragsgegenstand

3.1. Allgemeines

Der Layer-2-Bitstream Access [Layer-2-BSA] ist ein Vorleistungsprodukt für Netzbetreiber oder Diensteanbieter, das die Möglichkeit bietet, Daten zwischen dem Netz des Kunden bzw. BSA-Nachfrager und bereitgestellten Teilnehmeranschlüssen zu transportieren. Mit diesem Vorleistungsprodukt können Netzbetreiber und Diensteanbieter ihren jeweiligen Endkunden eigene Dienste anbieten und realisieren.

Die Übergabe des Datenverkehrs zwischen den Teilnehmeranschlüssen und dem Netz des Kunden findet an vertraglich geregelten Übergabeschnittstellen statt, welche in der Leistungsbeschreibung genauer definiert sind.

3.2. Vertragsgegenstand/Leistungen

Die vertragsgegenständliche Leistung umfasst drei Leistungsbestandteile, nämlich den Layer-2-BSA-Vectoring-Anschluss, den Layer-2-BSA-Vectoring-Transport sowie den Layer-2-BSA-Übergabeanschluss.

Die Leistungen des Anbieters und die Eigenschaften und Beschaffenheit des Layer-2-BSA sind im Einzelnen detailliert in den folgenden Anlagen dieses Hauptvertrages beschrieben:

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung
- Anlage 2: Entgeltstruktur und Preisliste
- Anlage 3: Abkürzungen und Definitionen

Die Anlagen sind Vertragsbestandteile. Die Bestimmungen dieses Vertrages gehen im Falle von Widersprüchen den Bestimmungen der Anlagen vor.

Die Zuführung zur Übergabeschnittstelle des Anbieters, an der die Übergabe des Datenverkehrs stattfindet, ist nicht Teil der vertragsgegenständlichen Leistung.

3.2.1. Verfügbarkeit der Leistung

Die vertragsgegenständliche Leistung ist frühestens ab dem Tag des Vertragsabschlusses bestellbar.

Der Anbieter stellt dem Kunden frühestens ab dem tt.mm.jjjj (wird bei Vertragsabschluss definiert) den Layer-2-BSA zur Verfügung.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1. Verweis auf Preislisten

Es gelten die Preise - insbesondere Bereitstellungsentgelte, Überlassungsentgelte und Anschlussentgelte -, die in Anlage 2 festgelegt sind. Zahlungen sind jeweils unter Angabe der Rechnungsnummer zu tätigen.

4.2. Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen sind nach einem Angebot vorab zu bezahlen. Für den Fall, dass eine Leistung ohne vorangegangenes Angebot erbracht wird, wird diese gesondert in Rechnung gestellt und ist nach Erbringung der Leistung zu bezahlen.

4.3. Zahlung des Rechnungsbetrags

Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu bezahlen. Die Zahlung muss spätestens am zehnten Kalendertag nach Zugang der Rechnung dem angegebenen Konto gutgeschrieben sein.

4.4. Regelungen zu regulierten Entgelten

4.4.1. Die in Anlage 2 festgelegten Bedingungen und Entgelte des Anbieters sind nicht genehmigungspflichtig. Die Bedingungen und Entgelte orientieren sich an den Vorgaben des Beschlusses der BNetzA Az. BK3-12/131 (Vectoring-I). Dies dient dem Zwecke, Kunden einheitlich und diskriminierungsfrei beliefern zu können und stellt zu keinem Zeitpunkt eine Anerkennung einer Regulierungsbedürftigkeit dar.

4.4.2. Für den Fall, dass ein Entgelt im Rahmen der Entgeltregulierung angeordnet wird, behält der Anbieter sich das Recht vor, gegen die jeweilige Entgeltanordnung gerichtlich vorzugehen.

5. Verzug

5.1. Eintritt des Verzugs

Verzug tritt spätestens 10 Werktagen nach Zugang der Rechnung ein, sofern ein Verzug nicht bereits mittels Mahnung oder gesetzlich begründet wurde.

Die Geltendmachung von Verzugszinsen, Mahnkosten und weiteren Ansprüchen wegen Zahlungsverzuges bleibt dem Anbieter vorbehalten.

5.2. Verzugszinsen

5.2.1. Geltendmachung von Verzugszinsen

Im Verzugsfall werden Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem im Verzugszeitraum geltenden Basiszinssatz gem. § 247 BGB fällig.

5.3. Verweigerung der Leistung bei Zahlungsverzug

Der Anbieter hat im Fall von Zahlungsverzug das Recht, die vertragsgegenständlichen Leistungen ganz oder teilweise wie folgt zu verweigern.

5.3.1. Keine Auftragsbearbeitung

Im ersten Schritt kann der Anbieter die Annahme und Bearbeitung von Aufträgen für neue oder bereits überlassene Layer-2-BSA-Leistungen verweigern und die Schnittstelle zur Abwicklung der Geschäftsprozesse schließen.

5.3.2. Sperrung von BSA-Teilleistungen

Im zweiten Schritt – weitere fünf Werktage ohne Zahlungseingang der Gesamtforderung nach Schließung der Schnittstelle gem. Ziffer 5.3.1. – hat der Anbieter das Recht, bereits überlassene Layer-2-BSA-Teilleistungen sowie sonstige Leistungen dieses Vertrages zu sperren, wobei der Anbieter den Kunden schriftlich fünf Werktage im Voraus auf diese potentielle Sperre hinweist. Der Kunde bleibt im Falle einer Sperre vertraglich verpflichtet, die monatlichen Preise weiterhin zu bezahlen.

5.4. Kündigung des Vertrages und Einzelleistungen

Der Anbieter hat das Recht, den Vertrag mit dem Kunden und die Einzelleistungen ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn:

5.4.1. der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teils der Preise in Verzug gerät oder

5.4.2. der Kunde in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der das Doppelte des Durchschnitts der Preise der jeweils letzten drei Monate erreicht, in Verzug gerät.

Der Anbieter wird vor der Ausübung dieses Kündigungsrechts, den Kunden auf die beabsichtigte Kündigung hinweisen und ihn letztmalig zur Begleichung der offenen Rechnungsbeträge binnen 5 Werktagen auffordern.

5.5. Leistungsverzug

Gerät der Anbieter mit der vertragsgegenständlichen geschuldeten Leistung in Verzug, so hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Anbieter die vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist, die mindestens vier Wochen betragen muss, ohne Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung verstreichen lässt.

6. Ausschluss von Einwendungen

6.1. Art und Frist einer Einwendung

Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Beträge müssen bei der zuständigen Stelle des Anbieters schriftlich erhoben werden und müssen innerhalb von drei Monaten nach Rechnungszugang beim Anbieter eingegangen sein. Die Unterlassung rechtszeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung wird der Anbieter in seinen Rechnungen hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

Die Erhebung der Unsicherheitseinrede gemäß §321 BGB bleibt unberührt.

7. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

7.1. Gültigkeit einer Aufrechnung

Eine Aufrechnung des Kunden ist nur zulässig bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen.

7.2. Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten

Eine Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Gegenansprüche des Kunden aus diesem Vertragsverhältnis handelt.

8. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

8.1. BSA Nutzung generell:

8.1.1. Zahlungspflicht (auch für unbefugte Nutzung von Dritten)

Der Kunde ist zur fristgerechten Zahlung der vereinbarten Preise verpflichtet; dies gilt auch im Falle einer befugten oder unbefugten Benutzung von Layer-2-BSA durch Dritte oder mit dem Kunden gemäß §15 AktG verbundene Unternehmen.

8.1.2. Störungsprüfung vor Störungsmeldung

Bei Auftritt einer Störung überprüft der Kunde, ob die Ursache der Störung im eigenen Verantwortungsbereich, im Verantwortungsbereich eines Wiederverkäufers oder dem Verantwortungsbereich seines Endkunden liegt und gibt in diesem Fall keine Störungsmeldung an den Anbieter ab.

8.1.3. Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten

Alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an Netzkomponenten des Anbieters, welche die Leistungserbringung von Layer-2-BSA betreffen, lässt der Kunde von dem Anbieter ausführen.

8.1.4. Verpflichtende Unterlassung von Eingriffen in Netzbetrieb

Der Kunde unterlässt Eingriffe in den Netzbetrieb und die Netzsicherheit des Anbieters. Er gibt diese Verpflichtung an seine Endkunden vertraglich weiter, überprüft die Einhaltung dieser Pflicht soweit möglich, und sperrt diejenigen Endkunden, die diese Pflicht verletzen, den Zugang zum Netz. Im Falle des Wiederverkaufs gibt der Kunde diese Pflichten an den Wiederverkäufer weiter.

8.1.5. Missbräuchliche Nutzung

Die missbräuchliche Nutzung von BSA-Leistungen unterbindet der Kunde durch geeignete technische Vorkehrungen und vertragliche Regelungen mit den Endkunden. Im Falle des Wiederverkaufs gibt der Kunde diese Pflichten an den Wiederverkäufer weiter.

Unter Missbrauch ist insbesondere jede zweckentfremdete Nutzung von Layer-2-BSA-Leistungen sowie jede Handlung zu verstehen, deren Rechtswidrigkeit sich aus dem Gesetz (StGB, TKG, UrhG etc.) ergibt.

8.1.6. Freistellung von Ansprüchen Dritter

Der Kunde stellt den Anbieter von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer vertragswidrigen Nutzung von Layer-2-BSA-Leistungen oder vertragswidrigen Eingriffen in die Netzintegrität der Plattform des Anbieters beruhen, die der Kunde zu vertreten hat.

Der Kunde ersetzt dem Anbieter ferner alle Aufwendungen, die ihm auf Grund einer Inanspruchnahme durch Dritte auf Grund von gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. Auskunftersuchen von öffentlichen Stellen, Inanspruchnahme durch Verwertungsgesellschaften) entstanden sind, soweit diese wegen einer geltend gemachten missbräuchlichen Nutzung durch den Endkunden des Kunden oder des Wiederverkäufers bestehen. Der Anbieter wird den Kunden unverzüglich über den Sachverhalt informieren und seinen Aufwendungsersatzanspruch darlegen.

8.1.7. Beseitigung technischer Schwierigkeiten

Bei auftretenden technischen Schwierigkeiten und Störungen kommt der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nach. Er unterstützt den Anbieter bei der Entwicklung von Lösungen und trägt aktiv zur Problembeseitigung bei.

8.1.8. Sicherstellung der Leistungsnutzung

Der Kunde stellt, soweit möglich, sicher, dass die vertragsgegenständlichen Layer-2-BSA Teilleistungen sowie die vertragsgegenständlichen Layer-2-BSA-Übergabeanschlüsse ausschließlich für den vertragsgegenständlichen Layer-2-BSA-Transport verwendet werden. Eine isolierte Nutzung von einzelnen Layer-2-BSA Leistungen und die Kombination von Layer-2-BSA-Leistungen mit anderen Vorleistungsprodukten ist nicht gestattet.

8.2. Pflichten und Obliegenheiten bzgl. Nutzung von Layer-2-BSA-Teilleistungen

8.2.1. Kündigung/Überlassung bei Auszug des Users

Im Falle des Auszuges des Endkunden oder bei einer Beendigung des Vertrages mit dem Endkunden kündigt der Kunde die aus diesem Grunde nicht mehr benötigte Einzelleistung, es sei denn, der Kunde überlässt die jeweilige Einzelleistung unmittelbar nach Ende der Überlassung an den ursprünglichen Endkunden einem anderen Endkunden.

8.3. Pflichten und Obliegenheiten bzgl. Nutzung Layer-2-BSA-Übergabeanschlüsse / - Portnutzung

8.3.1. Geschalteter Übertragungsweg

Der Kunde schaltet an jedem beauftragten Layer-2-BSA-Übergabeanschluss seinen Übertragungsweg an, der die Layer-2 -BSA verwendete Technik unterstützt.

8.3.2. Administration des Kundenrouters

Der Kunde lässt den Kundenrouter ausschließlich durch fachkundiges Personal administrieren und betreiben.

8.3.3. Schutz des Kundenrouters

Der Kunde schützt den Kundenrouter vor Zugriffen durch unbefugte Dritte und gewährleistet, dass der physikalische wie netzseitige Zugang nur autorisierten Betriebskräften möglich ist.

8.3.4. Einhaltung der Vorgaben für eine sichere Online-Datenübertragung

Der Kunde hält die in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Vorgaben zur Gewährleistung einer sicheren Online-Datenübertragung ein.

8.3.5. Beteiligung an Störungsbeseitigung

Der Kunde beteiligt sich im Sinne einer Schadensminderung aktiv an einer Störungsbeseitigung bei den Leistungskomponenten des Layer-2-BSA (insbesondere Beseitigung von Protokollstörungen). Eine detaillierte Beschreibung dieser Verpflichtung ist in Anlage 1 zu finden.

8.3.6. Rechtsfolgen bei Verletzung der Pflichten und Obliegenheiten

8.3.6.1. Vorrübergehende Leistungseinstellung

Verletzt der Kunde ihm obliegende Pflichten erheblich oder nachhaltig und wiederholt er dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung, so kann der Anbieter einzelne Layer-2-BSA-Leistungen vorübergehend solange einstellen, wie der Kunde den pflichtwidrigen Zustand aufrecht erhält. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die Preise zu zahlen. Die Dauer der vorübergehenden Leistungseinstellung findet bei der Ermittlung der in der Leistungsbeschreibung dargelegten durchschnittlichen Verfügbarkeiten keine Berücksichtigung.

8.3.6.2. Fristlose Kündigung

Verletzt der Kunde ihm obliegende Pflichten in besonderem Maße und wiederholt er dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung, so kann der Anbieter das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

8.3.6.3. Besonders schwere Fälle

In besonders schweren Fällen, insbesondere bei Eingriffen in den Netzbetrieb und Netzsicherheit der Netz-Plattform des Anbieters, kann der Anbieter vom Leistungseinstellungsrecht bzw. vom Recht zur fristlosen Kündigung auch ohne vorherige Abmahnung Gebrauch machen.

8.3.7. Weitere Rechte

Die Geltendmachung weiterer Rechte sowie gesetzlicher Ansprüche durch den Anbieter bleibt unberührt.

9. Leistungsverhinderung und Leistungsverweigerungsrechte des Anbieters

9.1. Vorübergehende Leistungsbeschränkung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit

Der Anbieter ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Vermeidung von wesentlichen Störungen seiner Netze vorübergehend einzustellen, soweit dies notwendig ist. Der Anbieter wird den Kunden unverzüglich über solche temporären Unterbrechungen der Leistungsbereitstellung informieren.

Planmäßige Unterbrechungen der Leistungsbereitstellung (z. B. zu Wartungszwecken) werden dem Kunden mindestens zwei Wochen vorher angekündigt. Der Anbieter wird soweit möglich jede Störung, Betriebsunfähigkeit oder Leistungsausfälle umgehend beheben.

9.2. Vorübergehende Leistungsbeschränkung aus technischen/betrieblichen Gründen

Der Anbieter ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen aus technischen (z. B. Wegfall der Schaltbarkeit des Layer-2-BSA) oder betrieblichen Gründen einzustellen. Der Anbieter wird den Kunden unverzüglich über solche Unterbrechungen der Leistungsbereitstellung informieren. Der Anbieter wird, auf Anfrage des Kunden, Nachweise bezüglich der entsprechenden Gründe für eine solche Unterbrechung der Leistungsbereitstellung vorlegen.

9.3. Höhere Gewalt

Der Anbieter ist in Fällen, in denen höhere Gewalt die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen unmöglich macht, für die Dauer des Ereignisses, einschließlich der Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft, von seinen vertraglichen Verpflichtungen befreit. Der Anbieter wird seine vertraglichen Verpflichtungen nach Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft unverzüglich wieder erfüllen.

Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- Naturkatastrophen,
- Arbeitskampfmaßnahmen,
- Terrorismus,
- Unterbrechungen der Stromversorgung von mehr als 4 Stunden,
- Behördliche Maßnahmen.

10. Nutzung von Schutzrechten und Werbeverbot

10.1. Nutzung von Schutzrechten

Mit der Überlassung des Layer-2-BSA ist nicht das Recht verbunden, Schutzrechte, wie Marken, Logos, Slogans, zu nutzen.

10.2. Werbeverbot

Dem Kunden ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Anbieters untersagt, damit zu werben, dass er Leistungen des Anbieters nutzt.

10.3. Sicherstellung der Einhaltung von Ziffern 10.1. und 10.2.

Der Kunde verpflichtet sich, die Einhaltung der Verpflichtungen aus Ziffern 10.1. und 10.2. im Rahmen seiner Geschäftstätigkeiten sicherzustellen.

11. Gewährleistung

11.1. Funktionsfähigkeit gemäß technischer Beschreibung

Der Anbieter gewährleistet die Funktionsfähigkeit des vertragsgegenständlichen Layer-2-BSA gemäß der, in der Leistungsbeschreibung festgelegten, Standards. Garantierte Eigenschaften des Layer-2-BSA sind ausschließlich die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als solche gekennzeichneten Eigenschaften.

11.2. Leistungsstörungen

Leistungsstörungen werden vom Anbieter gemäß der in Anlage 1 enthaltenen Vorgaben beseitigt. In dieser Anlage sind Regelungen zu den Haftungs- und Schadenersatzansprüchen im Einzelnen aufgeführt.

11.3. Vorbehalt bzgl. Bereitstellungs- und Entstörfristen

Die im Vertrag bzw. Anlage 1 genannten Bereitstellungs- und Entstörfristen gelten vorbehaltlich einer vertragskonformen Erfüllung der Vorleistung (TAL) durch die Telekom Deutschland GmbH.

12. Haftung

12.1. Haftung bei Vorsatz

Bei Vorsatz und bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft haften die Vertragspartner untereinander unbeschränkt.

12.2. Haftung bei Fahrlässigkeit

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften die Vertragspartner auch bei leichter Fahrlässigkeit untereinander unbeschränkt.

12.3. Haftungsbegrenzungen (gemäß § 44a TKG)

Soweit ein nicht vorsätzliches, schuldhaftes Verhalten des Anbieters dazu führt, dass vom Kunden oder dessen Wiederverkäufer Vermögensschäden vom Endkunden zu ersetzen sind

und deshalb ein Anspruch des Kunden gegenüber dem Anbieter besteht, so gelten für diesen Anspruch folgende Haftungsbeschränkungen gemäß § 44a TKG:

12.3.1. Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Anbieters ist auf höchstens 12.500.-EUR je Endkunde begrenzt.

12.3.2. Begrenzung der Schadensersatzpflicht

Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis, welches mehrere Endkunden betrifft, so ist die Schadensersatzpflicht des Anbieters unbeschadet der Begrenzung gemäß Ziffer 12.3.1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen EUR begrenzt. Hierbei wird die Gesamtheit aller von demselben Schadensereignis betroffenen Endkunden betrachtet, ungeachtet dessen, von welchem Anbieter diese Ihre Leistung beziehen und um welche Leistung des Anbieters es sich handelt.

12.3.3. Überschreitung der Schadensersatzgrenze

Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Endkunden auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche von allen Endkunden zur Höchstgrenze besteht.

Den vorstehenden Absatz haben die Vertragspartner auf der Grundlage des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen TKG vereinbart. Für den Fall, dass die genannte TKG-Regelung geändert wird, werden die Vertragspartner eine der Änderung des TKG entsprechende Anpassung der hier vereinbarten Haftungsregelung vornehmen.

12.4. Haftung nach Produkthaftungsgesetz

Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

13. Vertragsbeginn, Ordentliche Kündigung

13.1. Inkrafttreten des BSA-Vertrages

Der Hauptvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

13.2. Ordentliche Kündigung des BSA-Vertrages

13.2.1. Kündigungsfrist

Der Hauptvertrag ist seitens beider Vertragspartner jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende schriftlich kündbar.

13.2.2. Form der Kündigung

Die Kündigung muss der zuständigen Vertriebseinheit des Anbieters oder dem Kunden mindestens sechs Monate vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Nach Zugang der Kündigung wird der Anbieter dem Kunden keine

neuen einzeln abrufbaren Layer-2-BSA-Leistungen mehr bereitstellen, deren reguläre Mindestlaufzeit oder Kündigungsfrist nach Ende des gekündigten Layer-2-BSA-Vertrages enden würde.

13.3. Kündigungsfrist

13.3.1. Kündigungsfrist

Eine Einzelleistung können beide Vertragspartner nach den Regelungen der jeweiligen Leistungsbeschreibung entsprechend kündigen. Mit Beendigung dieses Hauptvertrages enden auch die unter diesem Vertrag überlassenen Einzelleistungen ohne weiteres.

13.4. Sachliche Kündigungsgründe

Der Anbieter wird sein Recht zur ordentlichen Kündigung der Layer-2-BSA-Teilleistung nur ausüben, wenn ein sachlicher Grund vorliegt. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor,

13.4.1. Kein wirksamer Vertrag zwischen Kunde und Online-User

wenn der Kunde keinen Bedarf an der Layer-2-BSA-Access-Teilleistung hat, weil kein wirksamer Vertrag zwischen ihm bzw. einem seiner Wiederverkäufer und einem Endkunden über ein Produkt besteht, für dessen Überlassung die Layer-2-BSA-Access-Teilleistung erforderlich ist. Davon hat der Anbieter insbesondere dann auszugehen, wenn ein Endkunde ihm gegenüber glaubhaft versichert, ein solcher Vertrag bestehe nicht. Dem Kunden steht es frei, innerhalb von 48 Stunden nach Zugang der Kündigung dem Anbieter nachzuweisen, dass ein solcher Vertrag mit dem Endkunden doch besteht. Die vorgenannte Frist lässt die ordentliche Kündigungsfrist des Anbieters gemäß Ziffer 13.3.1 unberührt,

13.4.2. Wegfallender Bedarf an der BSA-Access-Teilleistung

wenn der Kunde keinen Bedarf an der Layer-2-BSA-Access-Teilleistung hat, weil der Endkunde, für dessen Versorgung er die Einzelleistung bislang genutzt hat, ausgezogen ist und der Anbieter die Ressource zur Versorgung eines Endkunden, eines anderen Kunden oder eines eigenen Endkunden benötigt,

13.4.3. Verlust des unentgeltlichen Nutzungsrechts an der Endleitung

wenn der Anbieter das unentgeltliche Nutzungsrecht an der der Layer-2-BSA-Access-Teilleistung zugrundeliegenden Endleitung verliert, d.h. ein Dritter sein Nutzungsrecht an der Endleitung durch Erhebung eines Entgeltes für die Nutzung der Endleitung (z. B. monatliches Überlassungsentgelt, Bereitstellungs- oder Entstörungsentgelt) geltend macht, es sei denn, der Kunde stellt den Anbieter von der Entgeltforderung des Dritten für die Endleitung frei, oder

13.4.4. Wegfall der Zugangsverpflichtung

wenn der Anbieter rechtlich nicht mehr zur Überlassung von Layer-2-BSA-Leistungen verpflichtet ist.

14. Außerordentliche Kündigung

Beide Vertragspartner haben das Recht zur fristlosen schriftlichen Kündigung des Layer-2-BSA-Vertrages oder der Einzelleistungen aus wichtigem Grund.

14.1. Wesentliche Änderung der regulatorischen und gesetzlichen Umstände

Als wichtiger Grund zur Kündigung des Vertrages gilt in diesem Sinne insbesondere eine wesentliche Änderung der Umstände, die dadurch eintritt, dass durch Vorgaben der BNetzA, durch Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften oder durch Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen die wirtschaftliche Grundlage dieses Vertrages erheblich beeinflusst wird.

14.2. Folgen einer außerordentlichen Kündigung

Endet eine Einzelleistung vor Ablauf der regulären Mindestlaufzeit auf Grund einer außerordentlichen Kündigung des Anbieters der Einzelleistung oder des Layer-2-BSA-Vertrages aus wichtigem Grund, leistet der Kunde eine Zahlung i. H. v. 50% der Preise, die bis zum Ablauf der regulären Mindestlaufzeit der Einzelleistung vom Kunden zu zahlen gewesen wären, es sei denn, der Kunde hat den wichtigen Grund nicht zu vertreten.

14.3. Wichtige Gründe

Wichtige Gründe für den Anbieter zur Kündigung der Layer-2-BSA-Teilleistung stellen während der Dauer der Mindestlaufzeit der jeweiligen Einzelleistung insbesondere, aber nicht ausschließlich die folgenden Gründe dar:

- Missbrauch
- Vertragswidrige Nutzung
- Eingriffe in das Netz des Anbieters

15. Vertriebspartner und Wiederverkäufer des Kunden

15.1. Unveränderte Weitervermietung nur mit Zustimmung

Es ist dem Kunden erlaubt die vertragsgegenständlichen Leistungen an Dritte (z.B. Wiederverkäufer) weiterzuverkaufen, wenn diesbezüglich die Zustimmung des Anbieters vorliegt.

15.2. Vermarktung gegenüber Endkunden bleibt unbeschränkt

Ziffer 15.1. beschränkt nicht das Recht des Kunden, die vertragsgegenständlichen Leistungen für eigene Telekommunikationsprodukte zu nutzen und gegenüber Endkunden, Vertriebspartnern oder Wiederverkäufern zu vermarkten.

16. Vertraulichkeitsvereinbarung

16.1. Geheimhaltungsverpflichtung

Die Vertragspartner verpflichten sich, geschäftliche und betriebliche Erkenntnisse und Informationen, die anlässlich der Vertragsanbahnung oder der Vertragserfüllung bekannt geworden sind und bekannt werden, vertraulich zu behandeln und hierüber Stillschweigen

gegenüber Dritten zu bewahren. Als vertraulich gelten alle Informationen, es sei denn, sie wurden ausdrücklich als nicht vertraulich bezeichnet.

16.2. Ausnahmen der Geheimhaltungspflicht

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für:

- Allgemeine Informationen bzw. solche, die bereits zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung bekannt waren oder
- Informationen, die zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung bereits veröffentlicht sind oder später, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Informationsempfängers zurückzuführen ist, durch Dritte veröffentlicht werden oder
- Informationen, die auf rechtmäßigem Weg durch Dritte veröffentlicht werden oder
- Informationen, die gesetzlichen Informationspflichten unterliegen und daher preisgegeben sind.

16.3. Vorkehrungen zur Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Geheimhaltung der ihnen überlassenen Informationen sicherzustellen.

16.4. Geheimhaltungspflicht bleibt nach Vertragsbeendigung bestehen

Die hier vereinbarte Geheimhaltungsverpflichtung bleibt ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages für weitere drei Jahre bestehen.

17. Datenschutz

17.1. Ordnungsgemäße Datenverarbeitung

Die Vertragspartner werden die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung beachten und insbesondere beim Umgang mit personenbezogenen Daten die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen insbesondere auch in Bezug auf die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses einhalten.

18. Änderung der Vertragsbestimmungen und der Leistungsbeschreibungen

18.1. Anpassung und Ergänzung zur Beseitigung von Regelungslücken

Der Anbieter kann Anpassungen oder Ergänzungen der Vertragsbestimmungen aufgrund von insbesondere nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken oder zur Beseitigung von Regelungswidersprüchen vornehmen. Dies gilt dann, wenn solche Umstände aufgrund von Vorgaben der BNetzA, neuer Gesetze oder von sonstigen Änderungen von Rechtsvorschriften sowie behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen eintreten und eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages hiervon betroffen sind.

18.2. Schriftliche Mitteilung bzgl. beabsichtigter Änderungen

Der Anbieter informiert den Kunden schriftlich über die, gemäß Ziffer 18.1., beabsichtigten Änderungen des Vertrages.

18.3. Zustimmung des Kunden

Diese Änderungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kunden binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang des Änderungswunsches wirksam. Stimmt der Kunde nicht binnen der o.g. Frist schriftlich dem Änderungswunsch zu, gilt die Zustimmung als verweigert.

18.3.1. Keine Zustimmungsverweigerung

Der Kunde darf die Zustimmung nicht verweigern, wenn die jeweilige Änderung zumutbar ist.

Diese ist insbesondere dann der Fall, wenn:

- es für die vertragsgegenständliche Leistung technische Neuerungen auf dem Markt gibt oder
- der Vorleistungsanbieter, von dem der Anbieter eine Vorleistung bezieht, sein Leistungsangebot verändert.

18.3.2. Kündigung bei missbräuchlicher Verweigerung

Verweigert der Kunde die Zustimmung trotz zumutbarer Änderungswünsche des Anbieters oder erfolgt die Zustimmungsverweigerung des Kunden rechtsmissbräuchlich, so hat der Anbieter das Recht, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten, frühestens jedoch mit Wirkung zum Zeitpunkt der tatsächlichen Umsetzung der Änderungsmaßnahme, zu kündigen.

19. Schlussbestimmungen

19.1. Deutsches Recht

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Der Gerichtsstand ist Dresden.

19.2. Vollständigkeit der Vereinbarung

Dieser Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung zwischen den beiden Vertragspartnern über den Vertragsgegenstand (Layer-2-BSA) dar.

19.3. Schriftform

Etwaige Anpassungen, Änderungen und sonstige Abweichungen von dem hier vereinbarten Vertrag bedürfen der Schriftform.

19.4. Übertragbarkeit auf Dritte

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners. Diese Zustimmung ist zu erteilen, sofern eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch den Dritten gewährt ist. Unternehmen die gemäß §§ 15 ff. AktG mit einem betroffenen Vertragspartner verbunden sind, gelten nicht als Dritte im Rahmen dieser Regelung.

19.5. Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass eine oder mehrere Regelungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die unwirksamen Regelungen werden von den Vertragspartnern so durch neue Regelungen ersetzt, dass sie dem gewollten rechtlichen und wirtschaftlichen Ergebnis entsprechen.

19.6. Werktage

Im Sinne dieses Vertrages gelten Montag bis Freitag als Werktage, soweit dies nicht ausdrücklich anders geregelt ist.

Die gesetzlichen Feier- und Brauchtumstage in Freistaat Sachsen stellen keine Werktage dar.

19.7. Doppelte Ausfertigung des Vertrages

Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine gegengezeichnete Originalausfertigung dieses Vertrages.

Kunde, Firmenbezeichnung
und Rechtsform

SachsenGiagBit GmbH

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift(en)

Unterschrift(en)

Name(n) in Blockschrift

Nam(en) in Blockschrift